



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

doubrawa-hef@unitybox.de

nur per Email

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-313

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref3@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Robert Meister

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 28.10.2013

GESCHÄFTSZ. III-360 II#0694

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Anfrage - Datenschutz bei Psychotherapieanträgen von Privatversicherten**
BEZUG Ihre Email vom 11. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Doubrawa,

vielen Dank für Ihre Email vom 11. Oktober 2013.

Die Problematik der Behandlung von Psychotherapiegutachten bei den privaten Krankenversicherungen (PKV) wurde schon in der Vergangenheit an mich herangebracht. Die in diesen Eingaben und nun auch von Ihnen vorgebrachte Einschätzung, dass es bedauerlich sei, dass im Bereich Psychotherapiegutachten bei den gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) und den PKV unterschiedliche datenschutzrechtliche Maßstäbe gelten, wird von mir geteilt.

Mit dieser Problematik wurde auch schon der Petitionsausschuss des Bundestages befasst. Dieser kommt zu der auch von mir geteilten Auffassung, dass eine Neuregelung auch für die PKV wünschenswert ist. Für den Bereich der privaten Versicherungen sollte eine dem Gutachterverfahren in der GKV vergleichbare Rechtsnorm geschaffen werden. Schließlich handelt es sich hierbei um hochsensible personenbezogene Daten, die bei der Krankenversicherung erhoben und verwendet werden und



SEITE 2 VON 2 die daher im öffentlichen wie im privaten Sektor den gleichen Schutz genießen sollten.

Nachdem uns der Petitionsbeschluss des Bundestages zuletzt im Laufe des Jahres 2012 beteiligt hatte, habe ich dementsprechend eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, dass ich eine gesetzliche Neuregelung dieses Bereichs für sehr empfehlenswert halte.

Zu einer Änderung der bestehenden Rechtslage oder dem Einbringen von Gesetzesinitiativen ist der Bundesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) jedoch nicht befugt. Ebenso wenig ist der BfDI für die Aufsicht der Einhaltung des Datenschutzrechts durch die privaten Krankenversicherungen zuständig, dies sind die Datenschutzaufsichtsbeauftragten der Länder.

Sofern Sie gegen die Handlungsweisen einzelner PKV vorgehen wollen, bitte ich Sie daher, sich an den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden, in dessen Bundesland dem das Versicherungsunternehmen seinen Firmensitz hat.

Wenn Sie eine gesetzgeberische Lösung anstreben, bitte ich, bei den entsprechenden politischen Akteuren (bspw. Bundestagsabgeordneten, Parteien) bzw. Verbänden mit entsprechenden Verbindungen vorstellig zu werden.

Gerne können Sie auf die Bereitschaft des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit verweisen, ein künftiges Gesetzgebungsverfahren zur Verbesserung der Rechtslage unterstützend zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meister